

24.05.85

K - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen
(6. Förderungshöchstdauer VÄndV)

A. Zielsetzung

Nach § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Förderungshöchstdauer für jede Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule und Wissenschaftlichen Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte Sechste Änderungsverordnung zur Förderungshöchstdauerverordnung soll den seit Erlaß der Fünften Förderungshöchstdauer-Änderungsverordnung 1983 eingetretenen Veränderungen bei den Studiengängen im Tertiärbereich Rechnung getragen werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Erweiterung der Förderung, sondern um nach § 15 Abs. 4 BAföG sachlich und zeitlich unabweisbaren Gesetzesvollzug.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

24.05.85

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen
(6. Förderungshöchstdauer VÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (322) - 280 03 - Au 115/85

Bonn, den 24. Mai 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Förderungshöchst-
dauer für den Besuch von Höheren Fach-
schulen, Akademien und Hochschulen
(6. Förderungshöchstdauer VÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen
(6. FörderungshöchstdauerVÄndV)
Vom 1985**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), geändert durch die Verordnung vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 220), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 3 wird vor dem Punkt folgender Nebensatz angefügt:
", im Land Schleswig-Holstein in der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsingenieur acht Semester".
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Aalen" die Wörter "und Technische Chemie an der Fachhochschule Nürnberg" angefügt
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt;
 - bb) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

"9. Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Studienschwerpunkt
Export im Land Baden-Württemberg 4".

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Kunsttherapie/Kunstpädagogik und Kunst an der
Freien Kunst-Studienstätte Ottersberg - Staat-
lich anerkannte Fachhochschule in freier
Trägerschaft für Kunsttherapie und Kunst 8".

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird gestrichen;

bb) nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

"17. Restaurierung und Technologie von Gemälden
und gefaßten Skulpturen im Land Baden-
Württemberg 8".

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4a. Figurentheater im Land Baden-Württem-
berg 8";

bb) in Nummer 5 werden nach dem Wort "Opernschule"
die Wörter "sowie Konzertgesang" angefügt;

cc) nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a einge-
fügt:

"6a. Gesang mit Opernchorgesang im Land
Hessen 10";

dd) nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a
eingefügt:

"9a. Instrumental- und Gesangspädagogik im
Land Hessen 8";

ee) nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a
eingefügt:

"14a. Klavier mit Studienrichtung Kammermusik oder
Liedbegleitung im Land Hessen 12".

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3a. Angewandte Informatik an der Erziehungs-
wissenschaftlichen Hochschule Rheinland-
Pfalz 10";

bb) nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a
eingefügt:

"19a. Chemie in den Ländern Baden-Württemberg,
Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und Rheinland-
Pfalz 11";

cc) nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36a
eingefügt:

"36a. Geoökologie 10";

dd) nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51 a
eingefügt:

"51a. Kooperationsökonom (Diplom) 8";

ee) in Nummer 54 wird die Zahl "11" durch die
Zahl "10" ersetzt;

ff) Nummer 82 wird gestrichen;

gg) nach Nummer 86 wird folgende Nummer 86a
eingefügt:

"86a. Sportwissenschaft (Diplom) 9";

hh) nach Nummer 90 wird folgende Nummer 90a
eingefügt:

"90a. Theaterwissenschaftler (Diplom) 9";

ii) nach Nummer 91 wird folgende Nummer 91a
eingefügt:

"91a. Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren
und Fernen Ostens) an der Universität
Bonn 8".

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe d) wird das Wort "Kommuni-
kationswissenschaften" durch das Wort "Journa-
listik" ersetzt;

bb) Nummer 1 Buchstabe i) wird gestrichen;

cc) Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"4. im Land Hamburg

- | | |
|--------------------|------|
| a) Sozialpädagogik | 4 |
| b) Kriminologie | 4."; |

dd) in Nummer 5 werden nach dem Buchstaben c) folgende Buchstaben d), e), f) und g) angefügt:

- | | |
|-----------------------------|-----|
| "d) Medienwissenschaft | 4 |
| e) Motologie | 4 |
| f) Rehabilitationspädagogik | 4 |
| g) Sprachenlehrer (Diplom) | 4"; |

ee) Nummer 6a wird wie folgt neu gefaßt:

"6a. im Land Nordrhein-Westfalen

- | | |
|---|------|
| a) Kommunikationsdesign an der
Universität - Gesamthochschule -
Wuppertal | 5 |
| b) Ökologie an der Universität -
Gesamthochschule - Essen | 6.". |

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden nach der Semesterzahl "7"
die Wörter "und zwei Monate" angefügt;

bb) Nummer 10 wird gestrichen;

cc) nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

"13a. Lehramt an der Grund- und Mittelstufe
im Land Hamburg 9 und 3 Monate";

dd) nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

"19a. Lehramt an Sonderschulen mit dem Fach
Bildende Kunst oder Musik im Land
Hamburg 10 und 3 Monate";

ee) nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

"31a. Lehramt an der Oberstufe - Allgemeinbildende Schulen - mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik im Land Hamburg 10 und 3 Monate".

d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefaßt:

"b) Erweiterung nach der Ersten Lehrerprüfung
für das Lehramt an Gymnasien

in einem Hauptfach	4
in einem Nebenfach	3
als Pädagogikum	1";

bb) Nummer 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefaßt:

"e) Erweiterung nach der Ersten Lehrerprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und
Sonderschulen

in einem Hauptfach	3
in einem Nebenfach	2";

cc) Nummer 1 Buchstabe f) wird gestrichen;

dd) in Nummer 2 werden nach dem Wort "Erweiterung"
die Wörter "vor oder" eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle ", die innerhalb von drei Jahren zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen," durch die Textstelle "mit einer Studien- und Examenszeit von insgesamt bis zu 7 Semestern" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. Mathematik/Wirtschaftsmathematik (Diplom I Wirtschaftsmathematik) an den Universitäten - Gesamthochschulen - Duisburg, Siegen und Wuppertal 9";

bb) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a angefügt:

"8a. Integrierte Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel-Qualifikationsstudium in Verbindung mit der zweiten Studienstufe 5".

6. Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

"§ 11 b

Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende im Studiengang Lebensmittelchemie und für Studierende im Studiengang Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1983 aufgenommen haben,

beträgt die Förderungshöchstdauer wie bisher 11 Semester für den Studiengang Lebensmittelchemie und 12 Semester für den Studiengang Chemie.

(2) Für Studierende und Rechtspraktikanten der Einstufigen Juristenausbildung im Land Bremen, die ihre Ausbildung im Wintersemester 1981/82 oder zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben oder einem solchen Jahrgang zugeordnet sind, beträgt die Förderungshöchstdauer wie bisher 7 Semester."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

Begründung

- A. Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen werden die geltenden Regelungen durch Berücksichtigung neu eingerichteter Studiengänge und Zusatzausbildungen, Anpassungen an geänderte Ausbildungsordnungen sowie erforderliche Klarstellungen aktualisiert. Eine Ausweitung des Förderungsbereichs ist damit nicht verbunden.
- a) Zu beachten war zum einen die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Bemessungsmaßstäben bei den Studiengängen an den Wissenschaftlichen Hochschulen (Urteile vom 23. Juni 1983 - 5 C 50.81 -, FamRZ 1984, 104, vom 11. August 1983 - 5 C 95.81 -, FamRZ 1984, 105 und vom 8. September 1983 - 5 C 26.81 -, FamRZ 1984, 423); zum anderen mußte insbesondere berücksichtigt werden, daß die Länder bei der Erarbeitung neuer und Fortschreibung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen zunehmend nicht mehr Mindeststudien-, sondern Regelstudienzeiten vorsehen.
- aa) Nach der o. a. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht dem Ordnungsgeber bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer für die Studiengänge an den Wissenschaftlichen Hochschulen ein eigenes Prüfungsrecht bei der Frage zu, ob nach den jeweiligen "Ausbildungsinhalten" ein zusätzliches Semester zur freieren Studiengestaltung über die Mindeststudien- und Examenszeit hinaus zuzubilligen ist. Soweit von den Hochschulen in einzelnen Prüfungsordnungen eine im Vergleich zu anderen Ländern oder Hochschulen abweichende längere Mindeststudien- und Examenszeit festgelegt wurde, die nicht auf einen größeren Umfang der Ausbildungsinhalte zurückzuführen ist, wurde ein Semester zur freieren Studiengestaltung daher grundsätzlich nicht gewährt.
- ab) Mit der Einführung von Regelstudienzeiten in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist eine Anknüpfung an eine Mindeststudien-

zeit bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer in der Regel nicht mehr möglich, da es eine Mindeststudienzeit oder eine vergleichbare Begrenzung der Studienzeit nach unten in diesen Fällen nicht gibt. Für die Bemessung der Förderungshöchstdauer bleibt bei diesen Studiengängen daher nur die Regelstudienzeit als Anknüpfungspunkt.

Auch nach Einführung von Regelstudienzeiten wird an dem bisher im Förderungsrecht angewandten Grundsatz festgehalten, daß Ausbildungsförderung nicht nur den leistungsbesten Studierenden (Examensabschluß innerhalb der Mindeststudiendauer), sondern auch den durchschnittlich begabten Studenten bis zum Ende ihres Studiums zukommen soll. Deshalb soll auch bei Studiengängen, für die eine Regelstudienzeit festgesetzt ist, in der Förderungshöchstdauer weiterhin in dem bisher gewährten Umfang Zeit zur freieren Studiengestaltung enthalten sein.

Bei der Bestimmung der Förderungshöchstdauer ist daher zu berücksichtigen, ob die Regelstudienzeit, an die konkret anzuknüpfen ist ein Semester zur freieren Studiengestaltung umfaßt oder nicht.

- ac) Dementsprechend wird bei Studiengängen, für die eine Regelstudienzeit eingeführt ist, ein zusätzliches Semester zur freieren Studiengestaltung dann gewährt, wenn die festgelegte Regelstudienzeit der Dauer der bisherigen Mindeststudien- und Examenszeit nach alter Prüfungsordnung entspricht. In diesen Fällen konnte an dem Ergebnis der bisherigen, an der Mindeststudienzeit ausgerichteten Bemessung festgehalten werden. Dabei war die unter aa) angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen, nach der die Gewährung eines zusätzlichen Semesters eine besondere Stoffdichte voraussetzt.
- ad) In Ausnahmefällen, in denen nach der Prüfungsordnung das Examen erst nach Ablauf der Regelstudienzeit begonnen werden kann oder die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgesetzte Examenszeit die Dauer eines Semesters um einzelne Monate überschreitet, wird diese Zeit zusätzlich berücksichtigt.

- b) Im Zusammenhang mit dieser Änderungsverordnung wurde auch geprüft, ob bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Fachhochschulen nach § 3 Abs. 1 Förderungshöchstdauerverordnung ein zusätzliches Semester berücksichtigt werden muß. Dies wurde verneint, weil angesichts der Organisation und Stoffdichte dieser Ausbildung das Studium innerhalb der festgesetzten Förderungshöchstdauer von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.
- c) Die Aufnahme von Zusatzausbildungen in die Förderungshöchstdauerverordnung ist kein Indiz für eine generelle Förderungsfähigkeit dieser Ausbildungen. Es wird lediglich Vorsorge für die wenigen, besonders gelagerten Einzelfälle getroffen, in denen ausnahmsweise eine Förderung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG möglich ist.
- d) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Änderungsverordnung nicht zu erwarten.

B. Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

C. Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Ausbildung zum Wirtschaftsingenieur an der Berufsakademie im Land Schleswig-Holstein umfaßt nach der entsprechenden Landesverordnung "vier Schulleistungsjahre (acht Halbjahre)". Diese Ausbildung ist dementsprechend - in Erweiterung des § 2 Abs. 3 - mit acht Semestern in die Förderungshöchstdauerverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a):

Das Studium der Technischen Chemie an der Fachhochschule Nürnberg ist wie das Studium an der Fachhochschule Aalen stark als Laborchemie ausgeprägt. Da in der chemischen Industrie wegen deren Aus-

richtung auf bestimmte Spezialaufgaben Ausbildungsplätze nicht in dem erforderlichen Umfange zur Verfügung stehen, die eine praktische Ausbildung in der erforderlichen Breite bieten können, sind die Praktika an der Hochschule selbst entsprechend verstärkt worden. Die neue Studienordnung für Technische Chemie, die für Studienanfänger ab dem Wintersemester 1982/83 gilt, sieht dementsprechend in den ersten vier Semestern Praktika im Umfang von 50 Semesterwochenstunden vor. Die verstärkte Aufnahme von Praktika in den Studiengang unter Verzicht auf ein erstes praktisches Studiensemester führt zu einer Ausdehnung des Studiums von bisher sechs auf sieben Semester und macht deshalb eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer auf acht Semester erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b):

Zu aa):

§ 3 der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Technologie in den Tropen an der Fachhochschule Köln vom 20. Oktober 1982 sieht nunmehr eine Regelstudienzeit einschließlich Prüfungsdauer von zwei Jahren vor.

Zu bb):

§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium zum Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) mit dem Studienschwerpunkt Export sieht eine Studienzeit einschließlich der das Studium abschließenden Prüfungen und der Diplomarbeit von 4 Semestern vor.

Zu Artikel 1 Nr. 2 c):

Nach § 2 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung der staatlich anerkannten Freien Kunst-Studienstätte Ottersberg sind die Studienordnung und das Lehrangebot für die Studiengänge Kunsttherapie/Kunstpädagogik und Kunst an der vorbezeichneten Ausbildungsstätte jeweils so zu gestal-

ten, daß der Student die Diplomvorprüfung im 4. Trimester und die Diplomprüfung am Ende des 12. Trimesters ablegen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a):

Zu aa):

Der Studiengang Experimentelle Umweltgestaltung ist ausgelaufen.

Zu bb):

Bei dem Studiengang Restaurierung und Technologie von Gemälden und gefaßten Skulpturen handelt es sich um eine stark verschulte Ausbildung. Die Diplomprüfungsordnung sieht für diesen Studiengang eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor, an die sich das Examen anschließt. Unter Berücksichtigung des unter A. ad) angeführten Bemessungsmaßstabs ist die Förderungshöchstdauer daher auf acht Semester festzusetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b):

Zu aa):

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 21. September 1984 sieht eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit von 8 Semestern vor. Die Förderungshöchstdauer ist daher unter Berücksichtigung des unter A. ab) aufgeführten Bemessungsmaßstabs auf 8 Semester festzusetzen.

Zu bb) und ee):

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Künstlerische Ausbildung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 2. Dezember 1982 sieht für die Studiengänge Gesang mit Studienrichtung Konzertgesang und Klavier mit Studienrichtung Kammermusik oder Liedbegleitung eine Regelstudienzeit von jeweils zwölf Semestern vor. Unter Berücksichtigung des unter

A. ab) aufgeführten Bemessungsmaßstabs ist für beide Studiengänge eine Förderungshöchstdauer von jeweils 12 Semestern festzusetzen.

Zu cc):

Nach § 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang mit Studienrichtung Opernchor-Gesang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 23. November 1982 beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester.

Zu dd):

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Instrumental- und Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 10. Februar 1983 beträgt nach § 3 der Diplomprüfungsordnung acht Semester.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a):

Zu aa):

Der Vorläufige Studienplan für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Abteilung Koblenz der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 25. August 1978 wurde durch die Studien- und Prüfungsordnung vom 23. 11. 1982 abgelöst. § 3 Satz 2 der neuen Prüfungsordnung sieht nunmehr eine Regelstudienzeit von 9 Semestern vor. Die Studienordnung bestimmt in § 4 Abs. 2, daß für diesen Studiengang von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 172 Semesterwochenstunden auszugehen ist. Gegenüber der alten Studien- und Prüfungsordnung entspricht dies einer Zunahme des Lehrstoffes um ca. 1 Semester. Auf Grund dieser Stoffdichte ist über die Regelstudienzeit hinaus ein zusätzliches Semester zur freieren Studiengestaltung zu berücksichtigen (siehe Bemessungsgrundsatz unter A. ac). Die Förderungshöchstdauer ist daher auf 10 Semester festzusetzen.

Dies wird auch durch einen Vergleich mit Informatikstudiengängen an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen deutlich, bei denen in der Regel eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl von etwa 160 Semesterwochenstunden vorgesehen ist. Für diese Studiengänge ist bisher bereits eine Förderungshöchstdauer von 10 Semestern in der Förderungshöchst-dauerverordnung vorgesehen.

Zu bb):

Eine von Länderseite veranlaßte Überprüfung der Förderungshöchstdauer für den Studiengang Chemie hat ergeben, daß in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die Förderungshöchstdauer für diesen Studiengang um 1 Semester zu senken ist.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind diejenigen Studierenden von der Senkung der Förderungshöchstdauer ausgenommen, die ihre Ausbildung in den vorbezeichneten Ländern bereits vor dem 1. Oktober 1983 aufgenommen haben - bei Inkrafttreten der Änderung also die Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG erbracht haben. Erst nach Vorlage dieser Leistungsbescheinigung, die am Ende des 4. Fachsemesters erfolgen muß, ist für die Geförderten eine freiere Studiengestaltung möglich. In Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 b Abs. 1) ist deshalb bestimmt, daß in diesen Fällen weiterhin von der bisherigen Förderungshöchstdauer von zwölf Semestern auszugehen ist.

Zu cc):

Das Land Bayern hat eingehend dargelegt, daß der Studiengang Gerökologie an der Universität Bayreuth inhaltlich dem Studium der Biologie weitgehend angeglichen ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung und wegen der nachgewiesenen hohen Stoffdichte ist danach eine Förderungshöchstdauer von 10 Semestern angemessen.

Zu dd):

Bei dem Studiengang Kooperationsökonom (Diplom) handelt es sich um eine Ausbildung an der Universität Marburg, die bereits seit Jahren

angeboten wird. Diese Ausbildung ist nur dem in § 1 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung aufgeführten Personenkreis (Studierende aus asiatischen und afrikanischen Ländern einschließlich Madagaskar) zugänglich. Da in Einzelfällen die förderungsrechtlichen Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllt sind, ist eine Aufnahme dieses Studienganges in die Förderungshöchstdauerverordnung erforderlich. Die Mindeststudienzeit einschließlich Prüfungszeit beträgt sieben Semester; unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Semesters zur freieren Studiengestaltung ist die Förderungshöchstdauer auf acht Semester festzusetzen.

Zu ee):

Für den Studiengang Lebensmittelchemie gibt es gegenwärtig bundesweit noch keine Regelstudienzeit, an der sich die Bemessung der Förderungshöchstdauer orientieren könnte. Die von Länderseite veranlaßte Prüfung anhand der bisher zugrundegelegten Maßstäbe (vgl. A. ab) und ac)) hat ergeben, daß eine Senkung der Förderungshöchstdauer auf 10 Semester angebracht ist. Um eine Benachteiligung von Studierenden auszuschließen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1983 aufgenommen haben - bei Inkrafttreten der Änderung also die Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG erbracht haben -, ist in Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 b Abs. 1) bestimmt, daß in diesen Fällen weiterhin die bisherige Förderungshöchstdauer von elf Semestern anzuwenden ist. Erst nach Vorlage dieser Leistungsbescheinigung, die am Ende des 4. Fachsemesters erfolgen muß, ist für die Geförderten eine freiere Studiengestaltung möglich.

Zu ff):

Durch eine Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (Gesetz zur Verbesserung der Haushaltslage vom 29. März 1984 - Haushaltsbegleitgesetz 1984 - Artikel 6) ist das Hauptstudium im Studiengang Rechtswissenschaften in Bremen von bisher drei auf vier Jahre erweitert worden. Die Förderungshöchstdauer ist dementsprechend für Studenten/Rechtspraktikanten, die ihr Studium im Winter-

semester 1982/83 aufgenommen haben, auf neun Semester festzusetzen. Damit kommt § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 80 Förderungshöchstdauerverordnung zur Anwendung, der für den Studiengang Rechtswissenschaften generell eine Förderungshöchstdauer von neun Semestern vorsieht.

Studenten/Rechtspraktikanten, die ihr Studium im Wintersemester 1981/82 oder früher begonnen haben, sind von der vorbezeichneten Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes ausgenommen (Artikel 6 Nr. 2 Haushaltsbegleitgesetz 1984 a.a.O.). Dementsprechend ist in Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 b Abs. 2) bestimmt, daß auf diesen Personenkreis die bisherige Förderungshöchstdauer von sieben Semestern weiterhin anzuwenden ist.

Zu gg):

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Hamburg beträgt nach § 5 der Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1982 bis zum Abschluß der Diplomprüfung neun Semester. Für den entsprechenden Studiengang an der Universität Frankfurt kann die Zulassung zur Diplomprüfung zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 der Diplomprüfungsordnung vom 12. April 1983); unter Berücksichtigung eines Examenssemesters (achtes Semester) sowie eines zusätzlichen Semesters zur freieren Studiengestaltung (neuntes Semester) ist die Förderungshöchstdauer auch für diesen Studiengang auf neun Semester festzusetzen. Die Förderungshöchstdauer für den Studiengang Sportwissenschaft kann daher generell auf neun Semester festgesetzt werden.

Zu hh):

Nach § 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Diplom-Theaterwissenschaftler vom 20. April 1983 an der Universität Gießen ist das Studium so zu regeln, daß die Diplomprüfung im Anschluß an das achte Semester abgelegt werden kann. Dementsprechend ist für diesen Studiengang eine Förderungshöchstdauer von neun Semestern festzusetzen.

Zu ii):

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Universität Bonn vom 21. Juli 1983 sieht in § 3 eine Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomprüfung von acht Semestern vor. Unter Berücksichtigung des unter A. ab) angeführten Bemessungsgrundsatzes ist daher eine Förderungshöchstdauer von 8 Semestern vorzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 b):

Zu aa):

Die bisherige Fachbezeichnung Kommunikationswissenschaft ist in die Fachbezeichnung Journalistik geändert worden; eine inhaltlich Änderung des Studienganges ist mit dieser Umbenennung nicht verbunden.

Zu bb):

Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Nach Mitteilung des Landes erfüllt die Ausbildung im Aufbaustudiengang Phytomedizin diese Voraussetzungen nicht.

Zu cc):

Für das Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg ist eine Studiendauer von vier Semestern vorgesehen.

Zu dd):

- Das Aufbaustudium Medienwissenschaft an der Universität Marburg ist nach § 8 der Studienordnung vom 12. 7. 1984 auf eine Dauer von 4 Semestern angelegt.

- An der Universität Marburg wird seit dem Sommersemester 1983 der Aufbaustudiengang Motologie angeboten. Die Diplomprüfung wird nach § 3 der Diplomprüfungsordnung vom 8. September 1981 nach vier Semestern abgelegt.
- Der Aufbaustudiengang Rehabilitationspädagogik wird an der Universität Marburg angeboten; die Studiendauer beträgt nach § 2 der Prüfungsordnung vom 29. 10. 1984 vier Semester.
- Der Aufbaustudiengang Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluß-Diplom Sprachenlehrer an der Universität Gießen umfaßt vier Semester.

Zu ee):

Für den Studiengang Ökologie an der Universität - Gesamthochschule - Essen ist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 c):

Zu aa):

Die Prüfungsordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. 7. 1981 sieht für den Studiengang Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen eine Regelstudienzeit von 7 Semestern und 2 Monaten (Regelstudiendauer 6 Semester und Prüfungszeit 8 Monate) vor. Unter Berücksichtigung der unter A. ab) und ad) dargestellten Bemessungsmaßstäbe ist daher eine Förderungshöchstdauer von 7 Semestern und 2 Monaten festzusetzen

Zu bb):

Dieser Studiengang wird in Hamburg nicht mehr angeboten.

Zu cc):

Für den Studiengang Lehramt an der Grund- und Mittelstufe in Hamburg beträgt die Regelstudienzeit neuneinhalb Semester; auf die Zeit der

Abschlußprüfung entfallen hiervon neun Monate. Unter Berücksichtigung der unter A. ab) und ad) dargestellten Bemessungsmaßstäbe ist eine Förderungshöchstdauer von neun Semestern und drei Monaten festzusetzen.

Zu dd):

Nach § 26 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. 5. 1982 ist für das Lehramt an Sonderschulen mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik eine Regelstudienzeit von 10 1/2 Semestern vorgesehen. Die Förderungshöchstdauer für diesen Studiengang ist daher unter Berücksichtigung der unter A. ab) und ad) aufgeführten Bemessungsmaßstäbe auf 10 Semester und 3 Monate festzusetzen.

Zu ee):

Für den Studiengang Lehramt an der Oberstufe - Allgemeinbildende Schulen - mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sieht § 32 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. 5. 1982 eine Regelstudienzeit von 10 1/2 Semestern vor. Die Förderungshöchstdauer ist unter Berücksichtigung der unter A. ab) und ad) angeführten Bemessungsmaßstäbe auf 10 Semester und 3 Monate festzusetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 d):

Zu aa):

Die geänderte Textfassung verdeutlicht, daß diese Regelung nur für das Lehramt an Gymnasien gilt.

Zu bb) und cc):

Die Förderungshöchstdauerverordnung enthält in ihrer gegenwärtigen Fassung nur eine Regelung für die Erweiterungsprüfungen in Ausländer-

pädagogik, Beratung und Ethik; da jedoch für alle Erweiterungsstudien prinzipiell die gleichen Bedingungen gelten, sind sie auch im Hinblick auf § 7 BAföG gleich zu behandeln. Die geänderte Textfassung stellt dies klar. Als Folge hiervon kann der bisherige Buchstabe b entfallen (cc).

Zu dd):

Es handelt sich um ein nach der Lehrerprüfungsordnung vorgesehenes Erweiterungsstudium.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a:

Die integrierten, zum Diplom I führenden Studiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - in Nordrhein-Westfalen sind in der Regel auf eine Regelstudienzeit von 7 Semestern angelegt und führen dadurch nicht "innerhalb von drei Jahren" zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 hat dies zur Folge, daß in diesen Fällen jeweils die höhere Förderungshöchstdauer der entsprechenden zum Diplom II führenden integrierten Studiengänge anzuwenden ist. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist daher den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 b:

Zu aa):

Die Prüfungsordnungen für die zum Diplom I führenden integrierten Studiengänge Mathematik/Wirtschaftsmathematik an den Universitäten - Gesamthochschulen - Duisburg, Siegen und Wuppertal sehen einheitlich eine Regelstudienzeit von 9 Semestern vor. Unter Berücksichtigung der unter A. b angeführten Bemessungsmaßstäbe ist daher eine Förderungshöchstdauer von 9 Semestern für diese Studiengänge festzusetzen.

Zu bb):

Das Qualifikationsstudium dient dem Ausgleich der unterschiedlichen Anforderungen der Maschinenbaustudiengänge an Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen (Wissenschaftlicher Kurzstudiengang) und Fachhochschulen gegenüber der ersten Studienstufe des integrierten Diplomstudienganges Maschinenbau an der Gesamthochschule Kassel. In Verbindung mit der Studienstufe II an der Gesamthochschule Kassel beträgt die Studiendauer fünf Semester.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Zu dieser Vorschrift wird auf die Ausführungen unter Artikel 1 Nr. 4 a bb), ee) und ff) verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung entspricht der üblichen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Durch die Inkrafttretensregelung ist sichergestellt, daß die Änderungen zum Sommersemester 1985 berücksichtigt werden.

— 1 —

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (6. FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a¹ -neu- (§ 4)

In Nummer 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a¹ einzufügen:

'a¹) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Aufbaustudiengang Kunst und Design an der
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig 4."

Begründung:

Es handelt sich um einen neu eingerichteten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5)

In Nummer 4 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd durch folgende Doppelbuchstaben zu ersetzen:

'dd) in Nummer 5 Buchstabe a werden vor den Worten
"an der Gesamthochschule Kassel"
die Worte
", Soziale Therapie und Soziale Gerontologie"
eingefügt;

dd¹) in Nummer 5 werden nach dem Buchstaben c folgende
Buchstaben d, e, f und g angefügt:

"... (wie Vorlage)".'

Begründung:

Bei den im neuen Doppelbuchstaben dd genannten Studiengängen "Soziale Therapie" und "Soziale Gerontologie" handelt es sich um neu eingerichtete Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Die nächste Änderung der Förderungshöchstdauerverordnung kann nicht abgewartet werden, weil in der Zwischenzeit nur zwei Semester - also nur die halbe Regelstudienzeit - der Aufbaustudiengänge gefördert werden dürften.